

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	20-8				
SATZUNG über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Otterndorf (Gästebeitragssatzung)					
<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Otterndorf (Gästebeitragssatzung) beschlossen:</p>					
<p>§ 1 Allgemeines</p>					
(1)	<p>Die Stadt Otterndorf ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in der Stadt Otterndorf dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Otterndorf einen Gästebeitrag. Die Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Öffentlichkeitsarbeit und Werbung) erfolgt durch den Tourismusbeitrag der Stadt Otterndorf.</p>				
(2)	<p>Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.</p>				
(3)	<p>Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Otterndorf entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.</p>				
<p>Der Gesamtaufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt:</p>					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">durch Gästebeiträge</td> <td style="text-align: right;">27,64 %</td> </tr> <tr> <td>durch sonstige Entgelte und Erlöse</td> <td style="text-align: right;">54,97 %</td> </tr> </table>		durch Gästebeiträge	27,64 %	durch sonstige Entgelte und Erlöse	54,97 %
durch Gästebeiträge	27,64 %				
durch sonstige Entgelte und Erlöse	54,97 %				
<p>Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.</p>					
<p>§ 2 Beitragspflichtige</p>					
<p>Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird.</p>					
<p>§ 3 Befreiungen</p>					
(1)	<p>Vom Gästebeitrag sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. Personen, die in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Land Hadeln eine Hauptwohnung haben, 3. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerin- 				

nen von Personen, die in der Stadt Otterndorf ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,
7. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Ökologisches/Soziales Jahr im Erhebungsgebiet ableisten,
8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Otterndorf kann Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Inhaber einer Ehrengästekarte sind von der Zahlung des Gästebeitrages befreit.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt pro Tag:

	in der Hauptsaison	in der Nebensaison
Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	2,50 Euro	2,00 Euro
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

Hauptsaison die Zeit	vom 15. Juni bis 15. September
als Vorsaison die Zeit	vom 01. Januar bis 14. Juni
und als Nachsaison die Zeit	vom 16. September bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber und die dem Haushalt angehörenden Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahrgästebeitrag beträgt für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen 90,00 EUR.

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf

Antrag nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.

- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Teilnehmer an von der Gästeverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Haushaltsjahres.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Otterndorf oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitragspflichtigen erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage zur Satzung) zu erteilen.

Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

- (2) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Otterndorf an den Gästebeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist

verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt Otterndorf am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen 7 Tagen an die Stadt Otterndorf zu überweisen. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt Otterndorf vorgeschriebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucken (s. Anlage zur Satzung) der Stadt Otterndorf mit dem Bankbeleg über die Einzahlung des Gästebeitrages vorlegen. Eine Bareinzahlung des Gästebeitrages ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Über diese entscheidet die Stadt Otterndorf. Die Stadt Otterndorf kann andere Einziehungsverfahren zulassen. Die Verpflichtung zur Abgabe der zur Erhebung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Erhebungsgebiet (§ 1 Absatz 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 3 oder bei dem Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Otterndorf berechtigt die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und den Gästebeitrag gegenüber dem Meldepflichtigen per Bescheid festzusetzen.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Otterndorf über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Otterndorf (Kurbeitragsatzung) vom 17. Juli 2007, zuletzt geändert am 12. Juni 2012 außer Kraft.

Otterndorf, 28. September 2017

STADT OTTERNDORF

Zährle
Stadtdirektor

